

Satzung

des gemeinnützigen Vereins
in:formatische künste

beschlossen in der von der Gründungsversammlung vom 01.11.2022 in Leipzig.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2024.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Name, Sitz und Eintragung	5
§ 2	Geschäftsjahr, Formen und Fristen	5
§ 3	Vereinszweck	5
§ 4	Vereinstätigkeit	5
§ 5	Gemeinnützigkeit	7
B.	Vereinsmitgliedschaft	7
§ 6	Grundsätze und Formen der Mitgliedschaft	7
§ 7	Ordentliche Mitgliedschaft	8
§ 8	Rechte ordentlicher Mitglieder	9
§ 9	Auskunftsrecht	9
§ 10	Pflichten ordentlicher Mitglieder	9
§ 11	Fördernde Mitglieder	10
§ 12	Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 13	Austritt	11
§ 14	Ausschluss	11
C.	Vereinsorgane	12
§ 15	Vereinsorgane	12
§ 16	Aufgaben der Mitgliederversammlung	13
§ 17	Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
§ 18	Einberufung der Mitgliederversammlung	14
§ 19	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	14
§ 20	Durchführung der Mitgliederversammlung	14
§ 21	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	15
§ 22	Beschlussfassung in besonderen Fällen	15
§ 23	Beschlussfassung im Umlaufverfahren	16
§ 24	Aufgaben des Vorstands	16
§ 25	Struktur des Vorstands	16
§ 26	Amtsdauer des Vorstands	17

§ 27	Beschlussfassung des Vorstands	18
§ 28	Geschäftsführer:in	18
D.	Vereinsfinanzen	19
§ 29	Vereinsvermögen	19
§ 30	Mitgliedsbeiträge	19
§ 31	Vergütungen	20
§ 32	Kassenprüfung	21
E.	Sonstige Bestimmungen	21
§ 33	Vereinsordnungen	21
§ 34	Dokumentation von Beschlüssen	22
§ 35	Datenschutz	22
§ 36	Haftung	22
F.	Schlussbestimmungen	23
§ 37	Vereinsauflösung	23
§ 38	Vermögenszufall bei Auflösung	23
§ 39	Wirksamkeit der Satzung	23
§ 40	Inkrafttreten	23

Präambel

in:formatische künste (abgekürzt: i:k) ist ein Verein, der sich für die Gleichstellung von unterrepräsentierten Personengruppen im IT-Sektor einsetzt, insbesondere für die Förderung von FINTA*-Personen.

i:k verfolgt das Ziel, einen geschützten Raum zu schaffen, in dem alle Menschen willkommen sind, unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen wie ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Religion, Sprache, Weltanschauung, sexueller und geschlechtlicher Orientierung oder Identität, Alter, Behinderung, körperlicher Merkmale, Bildungsstand, sozialem Status oder anderen tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmalen.

In diesem Raum soll eine gesunde Debattenkultur gefördert werden, die ein Bewusstsein für Ungleichbehandlung schafft und eine weltoffene Haltung sowie gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe unterstützt.

i:k lehnt jede Form der Diskriminierung beziehungsweise diskriminierender Strukturen und Praktiken sowie jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ab. Dazu zählen u. a. Rassismus, Sexismus, Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie.

Ebenfalls verurteilt der Verein jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt und vertritt den Grundsatz von Toleranz und Neutralität, insbesondere in Bezug auf politische, religiöse und kulturelle Überzeugungen.

Der Verein *in:formatische künste* erkennt zusätzlich die Verantwortung an, alle international anerkannten Menschenrechte zu respektieren.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „in:formatische künste“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig einzutragen. Mit der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“ angefügt und er trägt fortan den Namen: „in:formatische künste e. V.“.

§ 2 Geschäftsjahr, Formen und Fristen

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Berechnung von Fristen nach der Satzung richtet sich nach den §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
4. Die Erfordernisse an Schriftform sowie Textform im Sinne der Satzung richten sich nach § 126 beziehungsweise § 126b BGB.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines freien und ungehinderten Zugangs zur Informatik, insbesondere für Frauen und andere Personengruppen, die im IT-Sektor unterrepräsentiert sind. Durch die gemeinsame Arbeit und den offenen Austausch soll der Wissensaufbau und -transfer und auch das Selbstbewusstsein dieser Gruppen im digitalen Bereich gestärkt werden. Somit fördert der Verein in erster Linie u. a. die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
2. Der Verein fördert die Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
3. Der Verein fördert ebenfalls Themen im Bereich der digitalen Volksbildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie bewusstes soziales und politisches Handeln und die Interaktion zwischen Menschen.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- a. **Initiierung und Durchführung von digitalen Projekten** interdisziplinärer, wissenschaftlicher, kultureller, sozialer und/oder künstlerischer Art die die Werte des Vereins vertreten, um fachliche und berufliche Kompetenzen und Potenziale von o. g. Personengruppen einzusetzen und sichtbar zu machen. Beispiele für digitale Projekte sind Softwareentwicklungen, Webanwendungen, Webauftritte etc.
- b. **Förderung von minderheitsfördernden Gruppenkonstellationen** u. a. durch das Einrichten von Mentoring-Programme oder Unterstützungsnetzwerke für Minderheiten sowie die Organisation von Veranstaltungen und Arbeitsgruppen, in denen sich Minderheiten austauschen, vernetzen und gemeinsam an Projekten arbeiten können. Dies mit dem Ziel, sich aus einem genderspezifischen Blickwinkel mit digitalen und gesellschaftspolitischen Problemstellungen auseinanderzusetzen, einen Wissenstransferkreis zu etablieren und gleichzeitig Potentiale und Kreativität zu fördern.
- c. **Gestaltung eines Schutzraumes** durch regelmäßige Treffen, bei denen das Ziel ist, ein öffentliches Bewusstsein für und eine gesunde Debattenkultur über jede Form der Ungleichbehandlung im IT-Sektor zu fördern. Dieses Treffen soll als Plattform dienen, in dem Fachleute und Interessierte die Gelegenheit haben, Wissen und fachbezogene Erfahrungen miteinander zu teilen.
- d. **Beratung** von Frauen und weitere o. g. unterrepräsentierte Personengruppen, die im Bereich Informatik bildungsmäßig oder beruflich einsteigen wollen.
- e. **Anbieten von Bildungsmaßnahmen** (u. a. Workshops, Kurse, Seminare, Schulungen, Fort- und Weiterbildungen, Arbeitsgruppen etc.), um die Grundlagen der Informatik sowie weiteres IT-bezogenes Wissen zu vermitteln, damit den Einstieg in die Branche zu erleichtern und die persönliche und berufliche Weiterentwicklung zu fördern
- f. **Abhalten von Veranstaltungen** zu relevante IT-Themen (u. a. Konferenzen, Symposien, Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Treffen, Vorträgen etc.), um Wissen auszutauschen, sich über Trends und Entwicklungen zu informieren, ggf. neue Ideen und Lösungsansätze für gesellschaftliche Herausforderungen zu finden und gleichzeitig insgesamt den Fortschritt und die Innovation im IT-Sektor zu fördern
- g. **Aktive Positionierung** hinsichtlich Themen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie weiteren soziopolitische Themen, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Förderung von unterrepräsentierten Personengruppen in der Informatik zu schärfen durch u. a. Medienbeiträge, Workshops, offene Podiumsdiskussionen, Vorträge etc.
- h. **Unterstützung von Forschungsprojekten und Initiativen** durch Ressourcenweiterleitung. Dies kann beispielsweise geschehen durch die Bereitstellung von Schulungsmaterialien oder Stipendien; durch Forschungszuschüsse für

Wissenschaftler:innen, Forscher:innen oder Studierende; durch die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Konferenzen, Seminaren oder Workshops, um den Austausch von Ideen und Wissen zu fördern oder durch die Förderung von Bildungsprogrammen oder -initiativen, die das Interesse an Informatikthemen bei FINTA*-Personen wecken sollen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgen keine Gewinnausschüttung oder sonstige, einseitige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Vereinsmitglieder oder Dritte. Vergütungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein und dem Vereinszweck nicht widersprechen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Grundsätze und Formen der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft, weder allgemein, noch in einer bestimmten Form.
2. Eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Zur Antragstellung ist ein vom Vorstand festgelegter, satzungskonformer Vordruck zu nutzen, welcher gemeinsam mit dem gegebenenfalls erforderlichen SEPA-Mandat schriftlich einzureichen ist.
3. Über die Aufnahme der beantragenden Person entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Widerspruchsfrist unter Wahrung von [§ 7 Abs. 2](#). Eine Aufnahme als Mitglied wird erst mit endgültiger Zustimmung im Sinne von [Abs. 6](#) bzw. [7](#) dieses Paragraphen wirksam. Eine Ablehnung ist auch vor Ablauf der Frist möglich.
4. Die zweiwöchige Widerspruchsfrist beginnt mit In-Kennntnis-Setzung aller ordentlichen Mitglieder über den Antrag, durch Zugang einer Rundmail mit erforderlichem Inhalt an die dem Verein bei Aufnahme übermittelte oder zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Die Rundmail hat den Namen der beantragenden Person, Organisation oder Unternehmen ohne weitere persönliche Daten sowie einen Hinweis auf das Widerspruchsverfahren ([§ 6](#)) zu enthalten. Die Rundmail kann eine vorläufige Einschätzung des Vorstands über seine Entscheidung, einschließlich ihrer Gründe, enthalten. Die Rundmail ist durch den Vorstand binnen drei Tagen ([§ 2 Abs. 3](#)) ab Zugang des Antrags zu versenden.

5. Innerhalb der Widerspruchsfrist ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt, gegen die Aufnahme der beantragenden Person Widerspruch zu erheben. Dieser ist in Textform an den Vorstand zu richten und zu begründen.
6. Der Vorstand entscheidet nach Ablauf der Widerspruchsfrist – unter Würdigung der durch Widersprüche vorgebrachten Gründe – binnen weiterer zwei Wochen über den Antrag, indem er die Person als Mitglied aufnimmt, den Antrag ablehnt oder die Entscheidung zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung verweist. Für die Ablehnung erneuter Anträge derselben Person kann auf frühere Ablehnungen Bezug genommen werden.
7. Erhält der Vorstand innerhalb der Widerspruchsfrist Widersprüche im Namen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder (**Widerrufsquorum**), hat er eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Annahme des Antrages einzuberufen.
8. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist der antragstellenden Person in Textform mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden:
 - a. volljährige, natürliche Personen,
 - b. juristische Personen,
 - c. Personengesellschaften sowie
 - d. beschränkt geschäftsfähige Personen unter Vorlage einer schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Anteil derjenigen ordentlichen Mitglieder, welche sich laut Mitgliedsantrag als Cis-Männer identifizieren, soll 20 (zwanzig) Prozent nicht überschreiten (**Mitgliederquote**). Die Mitgliederquote soll stets numerisch den Anteil sich nicht als Cis-Männer identifizierender Personen im deutschen IT-Sektor abbilden. Der amtierende Vorstand soll auf eine Anpassung der Mitgliederquote durch Satzungsänderung ([§ 22 Abs. 1 lit. a](#)) hinwirken, wenn nach seiner Einschätzung die Mitgliederquote von dieser erheblich abweicht.
3. Ein Cis-Mann im Sinne dieser Satzung ist eine Person, die sich mit dem männlichen Geschlecht identifiziert, das ihr aufgrund biologischer Merkmale bei der Geburt zugewiesen wurde.
4. Wird die Mitgliederquote überschritten, so ist für den Zeitraum der Überschreitung die Neuaufnahme von Personen als ordentliche Mitglieder ausgeschlossen, die sich laut Mitgliedsantrag als Cis-Männer identifizieren. Ein Aufnahmeantrag, dessen Annahme zur Überschreitung der Mitgliederquote führen würde, ist abzulehnen. Eine

Überschreitung der Mitgliederquote berührt nicht die Mitgliedschaft bereits in den Verein aufgenommener Cis-Männer.

§ 8 Rechte ordentlicher Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt

- a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort mit je einer Stimme abzustimmen,
- b. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c. Einrichtungen, Hardware und Software sowie weiteres für sie zur Nutzung vorgesehene Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- d. Widerspruch gemäß [§ 6 Abs. 5](#) zu erheben sowie
- e. sonstige durch das Gesetz, die Satzung oder Vereinsordnungen gewährte Rechte auszuüben.

§ 9 Auskunftsrecht

1. Neben der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung können ordentliche Mitglieder vom Vorstand umfassende Auskunft über sämtliche Geschäfte des Vereins verlangen.
2. Außerhalb der Mitgliederversammlung ist das Auskunftsverlangen nur zulässig, wenn es in Textform erfolgt und das verlangende Mitglied ein berechtigtes Interesse geltend macht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Auskunft für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten erforderlich ist oder wissenschaftlicher Forschung dient.
3. Die Auskunft ist zu verweigern, soweit die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften dies verlangt oder die Auskunftserteilung die Verletzung einer mit Dritten getroffenen Verschwiegenheitsvereinbarung bedeutet.
4. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten und die Auskunft binnen zwei Wochen ab Zugang des Verlangens bzw. der Mitgliederversammlung gegenüber dem verlangenden Mitglied zu beantworten, soweit nicht zur Beantwortung zwingend eine längere Frist erforderlich ist. Statt gegenüber dem Mitglied selbst kann die Beantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung, durch Rundmail oder sonstige Bekanntgabe an Vereinsmitglieder erfolgen. [Abs. 3](#) gilt entsprechend.

§ 10 Pflichten ordentlicher Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die in [§ 3](#) genannten Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen, zu vertreten und zu fördern,

- b. die festgelegten und erhobenen Beiträge zu leisten,
- c. den Regelungen der Satzung und sonstiger Ordnungen, insbesondere der Beitragsordnung, zu folgen,
- d. vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen,
- e. Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern zu zeigen, sowie
- f. das Vereinsleben durch Mitarbeit sowie Mitwirkung an Veranstaltungen zu unterstützen.

§ 11 Fördernde Mitglieder

1. Als fördernde Mitglieder des Vereins können
 - a. alle volljährigen natürlichen Personen,
 - b. juristische Personen sowie
 - c. Personengesellschaften

aufgenommen werden, die über die Anerkennung und Förderung der in [§ 3](#) genannten Zwecke und Ziele des Vereins hinaus finanzielle beziehungsweise materielle Mittel für die Vereinstätigkeit zur Verfügung stellen oder den Verein in anderer Weise fördern wollen. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Organe oder ausgewiesene Bevollmächtigte vertreten.

2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und keine Einsichts- oder Auskunftsrechte.
3. Die Fördermitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins allgemein informiert zu werden und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, einschließlich des Rederechts.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen,
 - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit ohne Rechtsnachfolge,
 - c. durch freiwilligen Austritt,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein gem. [§ 14](#).

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche unmittelbar aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, sowie sonstige Schuldverhältnisse bleiben hiervon unberührt.
3. Vereinseigene, materielle und immaterielle Güter hat das austretende Mitglied dem Verein herauszugeben oder mit Zustimmung des Vorstands wertmäßig abzugelten.
4. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen zu.

§ 13 Austritt

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalenderquartals (31.03./30.06./30.09./31.12.) möglich.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern haben der:die gesetzliche Vertreter:in zu erklären.
3. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderquartals, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
4. Eine nicht fristgemäße Kündigung entfaltet Wirksamkeit zum nächsten Quartalsende.

§ 14 Ausschluss

1. Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - a. die Verletzung oder Nichterfüllung satzungsmäßiger Mitgliederpflichten,
 - b. bei ordentlichen Mitgliedern eine anhaltende Inaktivität, wenn über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten ohne begründete Erklärung gegenüber dem Vorstand an keinen Veranstaltungen oder Projekten des Vereins mitgewirkt wird oder an zehn für ihn:sie verpflichtenden Veranstaltungen hintereinander unentschuldigt gefehlt wird,
 - c. Nichtleistung fälliger Beiträge ohne Befreiung von der Zahlungspflicht, soweit das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ([§ 30](#)) der Höhe nach über mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
 - d. Täuschung über die Berechtigung zum (teilweisen) Erlass von Beitragszahlungen ([§ 30 Abs. 3](#) u. [4](#)), ungeachtet eines finanziellen Schadens, sowie die Nichtvorlegung verlangter Nachweise ([§ 30 Abs. 4](#)),
 - e. Täuschung bei Beantragung der Mitgliedschaft oder bei Vorstandswahlen, entgegen der eigenen Geschlechtsidentität kein Cis-Mann ([§ 7 Abs. 3](#)) zu sein,

- f. Verübung von Straftaten zu Lasten des Vereins oder ordentlicher sowie fördernder Mitgliedern,
 - g. bewusste, persönliche Angriffe auf Würde und Ansehen anderer Mitglieder ungeachtet der Strafbarkeit der individuellen Äußerungen, insbesondere in Ansehung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität,
 - h. bewusste Äußerungen und Handlungen in Missachtung der Vereinszwecke und -ziele nach [§ 3](#) der Satzung, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen der auszuschließenden Person und der verbleibenden Vereinsmitglieder die Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar machen.
2. Der Ausschluss nach [Absatz 1 lit. b](#) und [c](#) darf erst erfolgen, wenn das Mitglied auch nach zwei Aufforderungen im Abstand von mindestens zwei Monaten an dessen zuletzt bekannte E-Mail-Adresse die ausstehenden Zahlungen nicht leistet, beziehungsweise die Mitwirkung im Verein nicht wieder aufnimmt.
 3. Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels aller ordentlichen Mitglieder sowie in den Fällen des [Absatz 1 lit. f](#) und [g](#) des geschädigten Mitglieds innerhalb einer Frist von einem Monat nach Feststellung der den Ausschluss rechtfertigenden Gründe.
 4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Mitgliederversammlung zu geben. Die Stellungnahme durch Verlesung einer in Textform an den Vorstand gesendeten Erklärung ist gestattet, wenn sowohl die Anwesenheit des auszuschließenden Mitglieds als auch eine hybride Zuschaltung aus zwingenden Gründen unmöglich sind oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären.
 5. Der Ausschließungsbeschluss ist mitsamt Begründung aus dem Antrag im Protokoll der Mitgliederversammlung zu vermerken sowie dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
 6. Der Ausschluss wird mit Zugang bei der betroffenen Person wirksam.

C. Vereinsorgane

§ 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung ([§§ 16 ff.](#)) und der Vorstand ([§§ 24 ff.](#)) sowie der:die hauptamtliche Geschäftsführer:in ([§ 28](#)), wenn er:sie bestellt ist. Der:Die Kassenprüfer:in sowie einzelne Arbeitsgruppen oder mit einzelnen Aufgaben betraute Mitglieder sind keine Vereinsorgane.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfassendes Organ des Vereins und Vertretung der Mitglieder. Sie kontrolliert den Vorstand.
2. Ihr obliegen ausschließlich folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des:der Versammlungsleiters:in
 - b. Ergänzung der Tagesordnung nach [§ 19](#)
 - c. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Einklang mit [§ 26](#)
 - d. Wahl der Kassenprüfer:innen bzw. der Liquidator:innen
 - e. die Genehmigung des Haushaltsplans des nächsten Geschäftsjahres
 - f. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer:innen
 - g. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen nach [§ 30](#)
 - h. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen
 - i. Entscheidung über Aufnahmeanträge in den nach [§ 6 Abs. 6](#) und [7](#) vorgesehenen Fällen
 - j. Ausschluss von Mitgliedern nach [§ 14](#)
 - k. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks
 - l. Entscheidung über Auflösung, Verschmelzung, Spaltung und Rechtsformwechsel des Vereins sowie Fortsetzung bei Insolvenz
 - m. Erteilung spezifischer, zwingender Weisungen gegenüber dem Vorstand hinsichtlich konkreter, klar umgrenzter Sachverhalte
 - n. Entscheidung über sonstige Anträge und Fragen, welche der Vorstand zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung verweist
 - o. sonstige durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesene Aufgaben

§ 17 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn
 - a. eine Mitgliederanzahl, welche mindestens einem Viertel der Anzahl der ordentlichen Mitglieder entspricht, dies in Textform als einheitlichen Antrag verlangt,

- b. der Vorstand dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung des Vereinszwecks, für erforderlich erachtet, sowie
 - c. in den sonstigen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
3. Der Antrag der ordentlichen Mitglieder nach [Absatz 2 lit. a](#) muss in Textform gestellt werden und die Gründe der Einberufung sowie die konkreten Tagesordnungspunkte enthalten, welche zu behandeln sind. Die Einberufung durch den Vorstand hat binnen eines Monats ab Zugang des Antrages zu erfolgen.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Maßgeblich für die Frist ist die Absendung der Einberufung an das zuletzt zu ladende Mitglied.
2. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn der Einberufungstext an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds geschickt wurde.
3. Die Einberufung hat zu enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - b. Form der Versammlung (Präsenz, Telefonkonferenz, virtuelle Versammlung)
 - c. die zu behandelnde Tagesordnung, insbesondere Anträge zu Änderungen des Vereinszwecks, der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ([§ 30](#)) sowie Wahlen bzw. Abwahlen von Vorstandsmitgliedern.

§ 19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis einschließlich dem Vortag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich.
3. Anträge zur Abwahl des Vorstandes, Änderung von Mitgliedsbeiträgen ([§ 30](#)), Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Behandlung ohne Beschlussfassung bleibt hiervon unberührt.
4. Anträge zur Änderung der Versammlungsform ([§ 18 Abs. 3 lit. b](#)) sind unzulässig.

§ 20 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder auch als Telefon- oder virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung, fernmündlicher und/oder virtueller Versammlung ist möglich. Grundsätzlich ist allen Mitgliedern auf Verlangen die Teilnahme zu ermöglichen. Der Wunsch, hybrid zugeschaltet zu werden, ist spätestens am Vortag der Versammlung an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Alternativ kann vor Beginn ein:e Versammlungsleiter:in gewählt werden; dem:der die Leitung der Versammlung obliegt.
3. Der Verein kann sich, insbesondere zur Regelung der Versammlungsformen, eine Versammlungsordnung geben. Für den Erlass und die Änderung ist der Vorstand zuständig. Änderungen der Versammlungsordnung nach Einberufung der Mitgliederversammlung entfalten erst für die nächste Versammlung Wirkung, wenn in der Versammlung nicht anders beschlossen wird.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorsehen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die persönlich oder bei virtueller Teilnahme eindeutig personenidentifizierbar abgegeben werden muss. Vollmachten oder Stimmboten sind grundsätzlich unzulässig. Alleinig bezüglich der Abstimmung über die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann die Zustimmung nicht erschienener, ordentlicher Mitglieder schriftlich vorgelegt werden.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Durchführung einer Wahl als Blockwahl beschließen.
4. Beschlussfassung und Wahl erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die geheime Abstimmung über einen Beschlussgegenstand oder eine geheime Personenwahl beschließen. Bei virtueller Teilnahme oder Versammlung ist die Geheimhaltung der Stimmausübung zu gewährleisten.

§ 22 Beschlussfassung in besonderen Fällen

Abweichend von [§ 21 Abs. 1](#) bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für

- a. Satzungsänderungen,
- b. die Abwahl des Vorstandes,
- c. Zweckänderungen und der Vereinsauflösung außer in den Fällen des [§ 37 Abs. 3](#).

§ 23 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

1. Ein Beschluss gilt auch ohne Versammlung als gefasst, wenn zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder an einer Fernabstimmung teilnehmen und eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird (**Umlaufverfahren**). Abstimmungen über die Auflösung und Zweckänderung des Vereins sowie Wahlen sind im Umlaufverfahren unzulässig und entfalten keine bindende Wirkung.
2. Das Umlaufverfahren beginnt mit Zusendung entsprechender Benachrichtigung an die ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand in Textform, welche die konkreten Abstimmungsfragen sowie das Ende der Abstimmungsfrist von mindestens einer Woche als Datum zu enthalten hat. Die Erklärung der Zustimmung zu dem Beschluss (**Rückmeldung**) erfolgt in Textform, wobei die Stimmenabgabe dem individuellen Mitglied – insbesondere durch Nutzung der eigenen E-Mail-Adresse – eindeutig zuzuordnen sein muss. Nicht eindeutig zuzuordnende sowie nicht fristgemäße Rückmeldungen gelten als nicht zugegangen.

§ 24 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ([§ 26 BGB](#)) ist verantwortlich für die Führung des Vereins, die Organisation seiner Tätigkeit sowie die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung umfassend berichts- und rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, welche nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der gewählte Vorstand auf seiner konstituierenden Sitzung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen sowie zur Vornahme einzelner, konkreter Geschäfte im Namen des Vereins widerruflich bevollmächtigen.
5. Im Falle von [§ 24 Abs. 4](#) ist die Kompetenz des Vorstands auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt. Alle anderen Aufgaben obliegen für diesen Zeitraum der Mitgliederversammlung.

§ 25 Struktur des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei gleichberechtigten Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören. Ihre Rechte und Pflichten als ordentliche Mitglieder bleiben unberührt.
3. In den Vorstand sollen ausschließlich Mitglieder berufen werden, die keine Cis-Männer ([§ 7 Abs. 3](#)) sind. Mit Berufung durch die Mitgliederversammlung haben die neuen Vorstandsmitglieder ausdrücklich zu versichern, keine Cis-Männer zu sein.
4. Findet sich für drei aufeinanderfolgende Monate kein Mitglied im Sinne des [Absatz 3](#), welches sich für die Berufung zur Wahl stellt, so können ausnahmsweise für längstens ein Jahr ordentliche Mitglieder Teil des Vorstands werden, die sich laut Mitgliedsantrag als Cis-Männer identifizieren. Dies gilt nicht, wenn genug geeignete Bewerber:innen zur Wahrung der Mindestgröße nach [Absatz 1](#) gewählt werden und die Anzahl der berufenen Vorstandsmitglieder, welche sich nicht als Cis-Männer identifizieren, angesichts der Arbeitslast des Vorstands nach seiner Einschätzung als angemessen anzusehen ist.

§ 26 Amtsdauer des Vorstands

1. Die reguläre Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Seine Mitglieder sollen durch die ordentliche Mitgliederversammlung gemeinsam gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis Nachfolger:innen gewählt worden sind.
3. Der Rücktritt vom Vorstandsamt ([§ 26 BGB](#)) kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder gegenüber der tagenden Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erklärt werden. Der Rücktritt ist unzulässig, wenn der Verein mangels Fähigkeit zur Vertretung ([§ 24 Absatz 3](#)) handlungsunfähig wird.
4. Vorstandsmitglieder können, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung, durch die Mitgliedsversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere eine grobe Pflichtverletzung bei der Geschäftsführung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung sowie Gründe, welche nach [§ 14](#) einen Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen können. Die Mitgliederversammlung soll mit der Abberufung ein Ersatzmitglied ([Absatz 5](#)) für die verbleibende Amtszeit wählen.
5. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit ohne Wahl einer Ersatzperson ([Absatz 4 Satz 3](#)) aus dem Vorstand aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer

des Ausgeschiedenen durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Über den Ersatz beschließen grundsätzlich die verbliebenen Vorstandsmitglieder binnen eines Monats mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Über die Bestimmung des neuen Ersatzvorstandsmitglieds sind alle Mitglieder innerhalb von zwei Wochen ab dem Entscheidungszeitpunkt zu informieren. [§ 6 Abs. 3 bis 7](#) über das Widerspruchsverfahren gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- a. die ersatzweise Einsetzung als Vorstandsmitglied nicht bereits mit Entscheidung des Vorstands, sondern erst mit Ablauf der Widerspruchsfrist oder Wahl durch die außerordentliche Mitgliederversammlung wirksam wird, und
 - b. der verbliebene Vorstand der Mitgliederversammlung mindestens zwei geeignete und zulässige Kandidat:innen zur Wahl vorschlagen muss.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Für den Austritt ([§ 13](#)) gelten gleichsam die Voraussetzungen für den Rücktritt vom Vorstandsamt.

§ 27 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder in Textform, per Telefon- oder virtuelle Videokonferenzen (oder in Kombination hiervon) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren mindestens in Textform erklären. Die konkrete Durchführung sowie alternative Verfahren können in der Versammlungsordnung festgelegt werden.
4. Satzungsänderungen, insbesondere vor erstmaliger Eintragung in das Vereinsregister, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand insoweit von sich aus vornehmen und zur Eintragung bringen. Diese Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 28 Geschäftsführer:in

1. Der Vorstand kann durch Beschluss als besondere:n Vertreter:in gemäß [§ 30 BGB](#) eine:n hauptamtliche:n Geschäftsführer:in bestellen, der:die die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Er:Sie hat den satzungsgemäßen Weisungen des Vorstands Folge zu leisten.

2. Der:Die Geschäftsführer:in darf nicht dem Vorstand angehören. Er:Sie muss kein Vereinsmitglied sein.
3. Bei Mitgliederversammlungen hat der:die hauptamtliche Geschäftsführer:in anwesend zu sein. Er:Sie darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist dazu verpflichtet, sofern der Vorstand dazu auffordert. Er:Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Sofern Vereinsmitarbeiter:innen vergütet eingestellt wurden, ist der:die Geschäftsführer:in ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
5. Der:Die Geschäftsführer:in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands.
6. Die Abberufung des:der Geschäftsführer:in durch den Vorstand ist, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung, jederzeit möglich.

D. Vereinsfinanzen

§ 29 Vereinsvermögen

Der Verein erwirbt die für seine satzungsgemäße Tätigkeit erforderlichen Mittel u. a. durch:

- a. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und zweckgebundene Umlagen ([§ 30](#)),
- b. Geld- und Sachspenden,
- c. öffentliche Zuwendungen, sowie
- d. andere Einnahmen.

§ 30 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Zusätzlich können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern regelmäßige, nach Zeitintervallen bestimmte Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der regelmäßigen Beiträge sowie deren Fälligkeit und weitere Einzelheiten der Zahlung beschließt der Vorstand durch Erlass einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge und Gebühren für Mitglieder, welche gegenwärtig Sozialleistungen erhalten oder einer bedürftigen Personengruppe angehören, nach seinem Ermessen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden. Im Sinne dieses Absatzes berechtigte Sozialleistungen sind ausschließlich: Bürgergeld; Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII); Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII). Als Angehörige bedürftiger Personengruppen im Sinne dieses Absatzes gelten

ausschließlich: anerkannte Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention); Asylsuchende (AsylG); Asylantragstellende (AsylG); Schutzberechtigte (AsylG); Bleibebe-rechtigte (AufenthG); Geduldete (AufenthG); Inhaber:innen eines Schwerbehinder-tenausweises (SGB IX); sowie Inhaber:innen des Leipzig-Passes. Der Antrag ist in Textform mit der Versicherung, selbst eine der genannten Sozialleistungen im Zeit-punkt der Beitragsleistung zu beziehen oder einer bzw. mehrerer bedürftiger Perso-nengruppen anzugehören, an den Vorstand zu richten. Der Antrag kann zeitgleich mit dem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied gestellt werden.

4. Wird ein Erlass gemäß Abs. 3 gewährt und fallen die zum Erlass berechtigenden Um-stände weg, so hat das ordentliche Mitglied dies ohne schuldhaftes Zögern dem Vor-stand anzuzeigen. Der Vorstand kann bei begründeten Zweifeln an der Berechtigung zum Erlass Nachweise von dem betreffenden Mitglied verlangen. Zu Unrecht durch Täuschung beziehungsweise Unterlassung erlassene Beträge können vom Verein durch den Vorstand zurückgefordert werden.
5. Der Vorstand kann bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins die Erhebung nicht wie-derkehrender, zweckgebundener Umlagen bei der Mitgliederversammlung beantra-gen, sofern diese zur Finanzierung erforderlich sind. Über die Erhebung und die Höhe der Umlage beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage darf nicht das Dreifache eines Jahresbeitrages überschreiten, soweit ein solcher erhoben wird.

§ 31 Vergütungen

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind grundsätzlich unentgeltlich tätig.
2. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung erfolgt als Aufwandsentschädigung oder aufgrund eines Vertrages. Für Abschlüsse, Änderungen oder Beendigungen derartiger Verträge ist der Vorstand zu-ständig. Übersteigt die jährliche Vergütung den gesetzlichen Grenzwert für die Haf-tungserleichterung zugunsten Organmitgliedern, besonderen Vertretern bzw. Vereins-mitgliedern ([§§ 31a, 31b BGB](#)), so bedarf der Abschluss eines Vertrages im Sinne von Satz 1 oder die zum Übersteigen des Grenzwertes führende Vertragsanpassung der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, die:den hauptamtliche:n Geschäftsführer:in ([§ 28](#)) sowie sonstige für den Verein tätige Personen entgeltlich anzustellen.
4. Verbindlichkeiten im Rahmen entgeltlicher Tätigkeiten dürfen nur in Einklang mit dem Haushaltsplan und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ver-eins übernommen werden.
5. Im Übrigen haben alle Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins einen Aufwen-dungersatzanspruch ([§ 670 BGB](#)) für solche Aufwendungen, die in Ausübung der Tä-tigkeit für den und mit Willen des Vereins angefallen sind und den Umständen nach

für erforderlich und angemessen gehalten werden durften. Hierzu zählen insbesondere:

- a. Reisekosten, inkl. Fahrtkosten,
 - b. Porto-, Kopier-, und Druckkosten, sowie
 - c. Telefonkosten.
6. Der Vorstand kann für Aufwendungen i. S. d. [Abs. 5](#) im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Aufwandspauschalen beschließen.
 7. Erstattungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen bis zu dem auf die Aufwendung folgenden 30. April eines Kalenderjahres nachgewiesen werden. Über die Erstattung von Aufwendungen trotz verspätet eingereichter Nachweise entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach eigenem Ermessen.
 8. Für Rechtsgeschäfte gemäß der [Abs. 2](#) und [3](#) sind die Vorstandsmitglieder unter Befreiung von [§ 181 BGB](#) zur Vornahme von Insichgeschäften befugt.
 9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 32 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann mindestens ein:e Kassenprüfer:in wählen. Der:Die Kassenprüfer:in muss kein Vereinsmitglied sein. Er:Sie darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer:in beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
3. Der:Die Kassenprüfer:in prüft einmal im Geschäftsjahr das gesamte Vereinsvermögen mit allen Konten, Buchungsunterlagen, und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Er:Sie ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Konten sowie sämtlicher die Geschäfte des Vereins betreffenden Unterlagen berechtigt.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 33 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nichts Abweichendes verlangt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen im Einklang mit der Satzung zu erlassen und zu ändern:
 - a. Beitrags- und Gebührenordnung ([§ 30 Abs. 2](#)),

- b. Versammlungsordnung über die konkrete Durchführung von Mitglieder- und Vorstandsversammlungen ([§§ 20 Abs. 3, 27 Abs. 3](#)),
 - c. Finanzordnung ([§ 31 Abs. 9](#)),
 - d. Datenschutzordnung ([§ 35 Abs. 3](#)), sowie
 - e. weitere Ordnungen zur Regelung typischer, wiederkehrender Aufgaben der Vereinsführung und -verwaltung.
2. Vereinsordnungen sind den Mitgliedern nach Erlass oder Änderung binnen einer Woche in Textform mitzuteilen.
 3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen. Im Zweifel gelten vorrangig die Regelungen dieser Satzung.

§ 34 Dokumentation von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.
2. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen zu enthalten und ist von dem:der Versammlungsleiter:in und dem:der Protokollant:in zu unterschreiben.
3. Alle Niederschriften und Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 35 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung. Diese ist bei Änderung der Rechtslage ohne schuldhaftes Zögern anzupassen.

§ 36 Haftung

Für die Haftung der Organmitglieder und der besonderen Vertreter:innen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern gelten die gesetzlichen Regelungen in der zum Zeitpunkt der Schädigung geltenden Fassung.

F. Schlussbestimmungen

§ 37 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet, außer im Fall von § 21 Abs. 2, die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder. § 21 Abs. 3 ist zu beachten.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vertretungsberechtigte Liquidatoren. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Der Vorstand hat ohne schuldhaftes Zögern eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Auflösung einzuberufen, wenn im Vorstand während 15 aufeinanderfolgenden Monaten kein Mitglied vertreten ist, welches sich laut Mitgliedsantrag oder letzter Versicherung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung nicht als Cis-Mann identifiziert. In diesem Fall trifft die Mitgliederversammlung ihre Entscheidung gemäß [§ 21 Abs. 1](#).

§ 38 Vermögenszufall bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Vereinszwecke gem. [§ 3 Abs. 1](#) und [2](#) dieser Satzung. Die konkret Begünstigten sind durch die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Auflösungsbeschluss oder vorab für den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke festzulegen. Wird keine Festlegung getroffen, fällt das Vereinsvermögen gemäß [§ 46 BGB](#) dem Bundesland zu, in welchem der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke seinen Sitz hatte.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 39 Wirksamkeit der Satzung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, schadet dies nicht der Wirksamkeit anderer Satzungsbestimmungen und der Satzung insgesamt.
2. Unwirksame Klauseln sind durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung durch Satzungsänderung durch wirksame zu ersetzen. Bis zur Ersetzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.03.2024 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins, unabhängig von seiner Rechtsfähigkeit, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Leipzig, den 13.03.2024

Theresa Breitenhuber

Carina Landerer

Cara Budelmann

Sabine Strebel

Julia Hoffmann

Jule Lochner

Elizabeth Orta